

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3654/09  
von Markus Pieper (PPE-DE)  
an die Kommission

Betrifft: Beihilfezahlungen an BDN Sp. Z o.o Sp.k

Die Europäische Kommission genehmigte im Dezember 2008 Beihilfezahlungen an BDN Sp. Z o.o Sp.k durch den Staat Polen in Höhe von 47 Millionen Euro. Die Beihilfen für das Unternehmen haben den Bau eines Druckwerks in Polen unterstützt.

Im Kölner Werk der Bauer Media Group, zu der das oben genannte Unternehmen gehört, sind die Drucker hingegen unterbeschäftigt, seitdem die Druckerei in Polen ihren Betrieb aufgenommen hat. Entsprechend den an uns weitergeleiteten Informationen werden sogar Verträge mit langjährigen Mitarbeitern nicht verlängert.

Hat die Kommission diese implizite Arbeitsplatzverlagerung in ihrem Beihilfegenehmigungsverfahren berücksichtigt? Wie bewertet die Kommission die Beihilfen an BDN Sp. Z o.o Sp.k im Lichte dieser Arbeitsplatzverluste in Deutschland?

EU-Strukturförderrecht verbietet die gemeinschaftliche Förderung von Arbeitsplatzverlagerungen innerhalb der EU (Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006<sup>1</sup>).

Erhielt BDN Sp. Z o.o Sp.k EU-Strukturfördergelder oder wurden die polnischen Beihilfen von der EU mitfinanziert? Inwieweit hat die Kommission dem Verbot der Förderung von Arbeitsplatzverlagerungen im beschriebenen Fall Rechnung getragen?

---

<sup>1</sup> ABI. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.